

Beschluss 08/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
vom 04.12.2023

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.10.2022

Die Verbandsversammlung beschließt die:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.10.2022

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 04.12.2023 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock – im folgenden Verband genannt – plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
 - eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt I. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr errechnet sich je Hausanschluss auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss pro Stunde. Sie beträgt monatlich bzw. jährlich:

Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr/Monat
Q ₃ 4 (4m³/h)	7,00 €
Q ₃ 10 (10m³/h)	17,50 €
Q ₃ 16 (16m³/h)	28,00 €
Q ₃ 25 (25m³/h)	43,75 €
Q ₃ 63 (63m³/h)	110,25 €
Q ₃ 100 (100m³/h)	175,00 €

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

- (2) Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und es werden für den Zeitraum eines Jahres 365 Tage zugrunde gelegt. Wird die Schmutzwasserentsorgung wegen Störung im Betrieb, Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Kanalbenutzungsgebühren**

Die Kanalbenutzungsgebühr für die selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser in Euro **4,71 €**.

Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Gebührensatz**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Kubikmeter in Euro **11,76 €**.
- (2) Neben der Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben erhoben. Die Grundgebühr errechnet sich je Haushalt auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss pro Stunde. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können, wobei die vorhandene Bebauung des Grundstückes angemessen zu berücksichtigen ist

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und es werden für den Zeitraum eines Jahres 365 Tage zugrunde gelegt. Sie beträgt monatlich:

Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr/Monat
Q ₃ 4 (4m³/h)	3,85 €
Q ₃ 10 (10m³/h)	9,63 €

Q ₃ 16 (16m ³ /h)	15,40 €
Q ₃ 25 (25m ³ /h)	24,06 €
Q ₃ 63 (63m ³ /h)	60,64 €
Q ₃ 100 (100m ³ /h)	96,25 €

- (3) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter **52,95 €**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Für die angelieferten Mengen Schmutzwasser aus verbandsfremden abflusslosen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in die Kläranlage Wittstock wird eine Einleitgebühr in Höhe von **2,71 €** je Kubikmeter erhoben.
- (5) Die Schlauchgebühr für das Verlegen einer Saugleitung beträgt:
- a) bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelguben
 - bei einer Schlauchlänge von bis zu 15 m 7,91 Euro je Entsorgung
 - bei einer Schlauchlänge zwischen 15,01 m und 24 m 8,81 Euro je Entsorgung
 - bei einer Schlauchlänge von mehr als 24 m 11,90 Euro je Entsorgung
 - b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 3,27 Euro je Meter.
- (6) Die Zulage für eine außerplanmäßige Entsorgung beträgt:
- a) bei einer Entsorgung außerhalb des Tourenplanes: 10,88 Euro je Einsatz
 - b) bei einer Entsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen: 20,41 Euro je Einsatz

Artikel II

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 04.12.2023

Gehrmann
Verbandsvorsteher

Siegel

Der Beschluss 08/2023 wurde in öffentlicher Sitzung gefasst.

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), waren keine Vertreter der Mitgliedsgemeinden von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmenzahl lt. Satzung:	7 (5 Wittstock, 2 Heiligengrabe)
Stimmzahl Anwesende:	6 (4 Wittstock, 2 Heiligengrabe)
Stimmenanteile mit ja:	6
Stimmenanteile mit Enthaltung:	0
Stimmenanteile mit nein:	0

Gehrmann
Versammlungsleiter

